

S A T Z U N G**der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid für die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Krawinkel vom 11.07.1984 in der Fassung vom 30.04.1999**

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (Bundesgesetzblatt 1 S. 2256, berichtigte Seite 3. 671) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (Bundesgesetzblatt I S. 949) i. V. mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. P. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594) hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 5.4.1984 für die Ortslage Krawinkel die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles beschlossen.

S 1

Die Grenzen des Änderungsbereiches werden entsprechend der Darstellung in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt i.M. 1 : 1000), die Bestandteil dieser Satzungsänderung ist, festgelegt.

S 2

Im Geltungsbereich der Satzungsänderung sind nur Wohngebäude zulässig.

S 3

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (S 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB)

Im Bereich der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist ein Gehölzstreifen mindestens 3-reihig aus der Arten der Sträucher der allgemeinen Pflanzenliste der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 05.03.1998 anzupflanzen und dauerhaft zu sichern. Der Pflanzabstand ist in der Reihe auf max. 1,50 m zu halten.

Für die Grundstücke Nr. 29, 30 und 31 in der Gemarkung Eischeid, Flur 17 (nur der Bereich innerhalb der Abgrenzungssatzung) gilt:

- je 200 m² Baugrundstück ist ein heimischer und standortgerechter Laubbaum entsprechend der Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.
- mindestens 15 e des Baugrundstücks sind mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen (siehe Pflanzliste). Bereits vorhandene heimische Gehölze werden bei der Berechnung mit angerechnet_

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauGB) für die Grundstücke Nr. 29, 30 und 31 ,in der Gemarkung Eischeid, Flur 17 (nur der Bereich innerhalb der Abgrenzungssatzung)

- Stellplätze sowie Garagen- und Stellplatzzufahrten sind so anzulegen, dass die Wasserdurchlässigkeit des Bodens gewährleistet ist. Zulässig sind z.B. Schotterrassen, Pflaster mit breiten Rasenfugen, Rasenmoppensteine u.a.

§ 4

Hinweise;

- Es wird empfohlen, hochstämmige Obstbäume und gesunde heimische Bäume und Sträucher (siehe Pflanzliste) zu erhalten.
- Bei der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen wird empfohlen, nur heimische Gehölze zu verwenden (siehe Pflanzliste)

§ 5

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in Kraft.

